



GEMEINDE WETTRINGEN

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan, 75. Änderung
(„Erweiterung Industriegebiet
nördlich des Siemensweges“)**

Gesamtabwägung

**über Stellungnahmen
nach § 4 Abs. 1 BauGB und
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Proj.Nr: 224446
Datum: 15.01.2026

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



GEMEINDE WETTRINGEN

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan, 75. Änderung
(„Erweiterung Industriegebiet
nördlich des Siemensweges“)**

Gesamtabwägung

**über Stellungnahmen
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Proj.Nr: 224446
Datum: 15.01.2026

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

(Erweiterung des Industriegebietes nördlich des Siemensweges)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Gemeinde Neuenkirchen Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen	04.06.2025	Seitens der Gemeinde Neuenkirchen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West PTI 15 Münster Planung, Projektierung und Baubegleitung Wolbecker Straße 268, 48155 Münster	04.06.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	10.06.2025	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
<p>Westnetz GmbH Professor-Prakke- Straße 1 48455 Bad Bentheim</p>	<p>10.06.2025</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 03.06.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen beachtet werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von mindestens 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Ver-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		<p>sorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen, wie sie in Kapitel 3.4.3.4 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben sind. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen.</p> <p>Die ungefähren Trassen der in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unseren Planwerken (Netzdaten Strom und Wasser).</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Wir übernehmen</p>	

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		<p>keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.</p>	
Gemeindeverwaltung Salzbergen Postfach 1163 48497 Salzbergen	11.06.2025	Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zur o.g. Bauleitplanung (Industriegebiet-Erweiterung nördlich des Siemensweges) weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund	13.06.2025	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Steinfurt 48108 Münster	16.06.2025	Geplant ist die Aufstellung als planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,27 ha. Eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche soll für „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Die Weiterentwicklung an dieser Stelle ist grundsätzlich nachvollziehbar, da sie auf vorhandene Infrastrukturen zugreift. Auch wenn die Fläche von den bisherigen Eigentümern zur Verfügung gestellt wird, stehen dem o.g. Planvorhaben gleichwohl insofern landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Bedenken entgegen, weil ca. 2,27 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Hinzu kommen weitere Flächen für die externe Kompensation als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt. Das Münsterland ist geprägt von der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion. Die Veredelungsproduktion ist gekennzeichnet durch flächengebundene Tierhaltung und Tierproduktion und stellt einen	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Die moderate Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung erfolgt mit Augenmaß und kann mangels verfügbarer Innenentwicklungsflächen nicht vermieden werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass im wirksamen Regionalplan für das Plangebiet ein GIB-P dargestellt ist. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		<p>wichtigen betriebswirtschaftlichen Zweig vieler bäuerlicher Familienbetriebe dar. Der Landverlust führt zur Einschränkung der Ausbringungsflächen für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe müssen sich anderweitig sowohl Futter-, als auch Ausbringflächen sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche hat zudem erhebliche Auswirkungen auf das Pachtpreisniveau und damit auch auf die Agrarstruktur. Wirtschaftende Betriebe/Pächter verlieren ihre Produktionsgrundlage und der Druck auf die verbleibenden Landwirte/Fläche steigt weiterhin.</p> <p>Zwar liegen im direkten Umfeld des Plangebietes keine landwirtschaftlichen Betriebsstätten, gleichwohl befindet sich das Plangebiet angrenzend an einen ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Es ist sicherzustellen, dass diese landwirtschaftsspezifischen Immissionen als ortsübliche Vorbelastung im Sinne einer einseitigen Rücksichtnahme weiterhin hinzunehmen ist und keine zusätzlichen Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft</p>	<p>Wird hinweislich in Bebauungsplan ergänzt; zusätzliche Schutzansprüche zulasten der vorhandenen Landwirtschaft werden in diesem Fall nicht begründet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		<p>vorgebracht werden können.</p> <p>Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, wenn die vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22 48128 Münster</p>	<p>23.06.2025</p>	<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Bitte beachten Sie den Hinweis aus dem <u>Bereich Hochwasserrisikomanagement: Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u></p> <p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: Interpretationshilfe BRPH.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt worden; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
<p>Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Nevinghoff 22</p>	<p>23.08.2025</p>	<p>Mit E-Mail vom 18.08.2025 baten Sie um eine Einschätzung zu den fortgeschriebenen Planunterlagen hinsichtlich der Entwässerung im o.a. Verfahren. Das Sachgebiet Kommuna-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
48128 Münster		<p>le Abwasserbeseitigung -Kanalnetze- hat die übersandten Unterlagen auf die zu vertretenden Belange hin geprüft. Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Hinweis:</p> <p>Hinweis: Da bei der abwassertechnischen Erschließung des B-Plangebietes in das Bestandsnetz eingeleitet wird, handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Kanalnetzes. Eine entsprechende Anzeige gem. § 57 Abs. 1 LWG NRW ist bei der Bezirksregierung Münster rechtzeitig vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
Thyssengas GmbH Postfach 104042 44040 Dortmund	27.06.2025	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Postfach 4024 48022 Münster	11.06.2025	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Ausweisung der Gewerblichen Baufläche.	
LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster	01.07.2025	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt/Gemeinde als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Bisheriger Hinweis in Bebauungsplan wird ersetzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		<p>Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
Kreisstadt Steinfurt Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt	02.07.2025	Gegen diese Planung werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Bischöfliches Generalvikariat 48135 Münster	03.07.2025	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Regionalforstamt Müns-	04.07.2025	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Re-	Wird zur Kenntnis genommen.

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
terland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster		gionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Kreis Steinfurt Amt für Planung, Natur- schutz und Mobilität 48563 Steinfurt	09.07.2025	<u>Natur- und Artenschutz</u> Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich, die Unterlagen im weiteren Verfahren, wie schon in der Begründung erwähnt, um eine durch ein Fachbüro erstellte Artenschutzprüfung zu ergänzen.	Gutachten ist zum Entwurf erstellt worden. Beschlussvorschlag: Berücksichtigung.
		<u>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</u> Von der ca. 400 m nördlich gelegenen Altablagerung besteht keine Gefährdung für das Plangebiet. Im Plangebiet liegt der Bodentyp Pseudogley (Stauwasserboden) aus tonigem Lehm und der Bodentyp Braunerde aus sandigem Lehm über tonigen Lehm vor. Auf Grund der hohen Empfindlichkeit (Verdichtbarkeit, Verschlammung) des Bodens ist bei der Erschließung die DIN 18195 anzuwenden. Hierbei ist insbesondere auf den schonenden und fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten. Mögliche Verdichtungen des Unterbodens sind als nachrangig zu betrachten, da die Flächen zu Gewerbestandorten mit sehr hohen Versiegelungsgrad werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
		<u>Wasserwirtschaft</u> Die Belange von Starkregen, Hochwasser- und Überflutungsschutz wurden in der Begründung kurz behandelt.	Dieser länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist bereits implizit berücksichtigt wor-

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Beschlussvorschlag:
		Dennoch sollte der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz thematisiert und berücksichtigt und entsprechende Aussagen getroffen werden. Inwieweit eine ortsnahe Rückhaltung oder (Teil-)Versickerung des Regenwassers möglich ist, sollte frühzeitig untersucht werden und sofern die Voraussetzungen für eine Teilversickerung vorliegen, unter Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung, umgesetzt werden.	den; einzelne Aussagen zur Starkregenvorsorge werden noch ergänzt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung des insgesamt nur gering bis sehr gering wasserdurchlässigen Untergrundes ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht zu empfehlen. Beschlussvorschlag: Keine Berücksichtigung.
Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster	11.07.2025	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
inexio Informations- technologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1 D-66740 Saarlouis	17.06.2025	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.



GEMEINDE WETTRINGEN

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan, 75. Änderung
(„Erweiterung Industriegebiet
nördlich des Siemensweges“)**

Gesamtabwägung

**über Stellungnahmen
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Proj.Nr: 224446
Datum: 15.01.2026

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

(Erweiterung des Industriegebietes nördlich des Siemensweges)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB –

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
Bezirksregierung Münster -Dezernat 54- 48128 Münster	08.12.2025 Az:54.13.03- 233/2025.02 00	<p>Mit Schreiben vom 11.11.2025 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen.</p> <p>Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z.B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH Pappelstraße 6 48431 Rheine	24.11.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wettringen bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.	
EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg	12.11.2025	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
inexio Informations- technologie und Tele- kommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1 D-66740 Saarlouis	14.11.2025	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Amprion GmbH Betrieb u. Bestands- sicherung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund	11.12.2025	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck	03.12.2025, Az: 40-01- 03-01/ 154_ 25	Zum o. g. Planvorhaben äußere ich mich auf der Grundlage der mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wie folgt: Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Erweiterung Industriegeweg nördlich des Siemensweges“ der Gemeinde Wettringen als planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,27 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im parallelen Verfahren erfolgt die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Weiterentwicklung an dieser Stelle ist grundsätzlich nachvollziehbar, da sie auf vorhandene Infrastrukturen zugreift. Dem o. g. Planvorhaben werden keine wesentlichen landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten. Es wird zwar Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es wird aber kein Vollerwerbsbetrieb oder intensiver wirtschaftender Nebenerwerbsbetrieb durch die Planung tangiert. Insofern ist die Ausweitung der Bebauung in diesem Gebiet aus landwirtschaftlicher Sicht eher zu tolerieren als an anderen Stellen. Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche, hervorgerufen. Als Aus-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		gleich für den Eingriff in den Naturhaushalt entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von ca. 32.400 Werteinheiten. Wir begrüßen den Ausgleich über die beschriebenen Maßnahmen.	
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61; 48151 Münster	09.12.2025	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 119429) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Ausweisung der gewerblichen Baufläche.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Westnetz GmbH Regionalzentrum Ems-Vechte Prof.-Prakke-Straße 1 48455 Bad Bentheim	14.11.2025	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.11.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens sechs Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur unsererseits geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von mindestens 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücks-	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich. Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>grenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Die ungefähre Trasse der in der Nähe des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten Gas, Netzdaten Strom, Netzdaten Wasser).</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Bad Bentheim abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Bumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkommen bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.</p>	<p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p> <p>Wird in nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen ggf. berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster	12.12.2025	Gegen oben genannte Planungen bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Forstliche Belange werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	11.12.2025	Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich III - Planen und Bauen Hauptstraße 16 48485 Neuenkirchen	13.11.2025	Zu der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen werden seitens der Gemeinde Neuenkirchen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Stadt Ochtrup Fachbereich III - Bauleitplanung/Stadtplanung Hinterstraße 20 48607 Ochtrup	21.11.2025	Seitens der Stadt Ochtrup werden in der o.g. Angelegenheit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Samtgemeinde Schüttorf Bau- und Planungsamt Markt 2 48465 Schüttorf	12.11.2025	Zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen werden von der Samtgemeinde Schüttorf keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.
Gemeinde Salzbergen Fachbereich 3 Gemeinde-entw. Bau & Ordnung Franz-Schratz-Straße 12 48499 Salzbergen	25.11.2025	Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zur o.g. Bauleitplanung (Industriegebiet-Erweiterung nördlich des Siemensweges) weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

(Erweiterung des Industriegebietes nördlich des Siemensweges)

- Beteiligung der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster
zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG –

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48128 Münster	24.06.2025	<p>Die Gemeinde Wettringen beabsichtigt mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes um rd. 2,3 ha „gewerbliche Baufläche“.</p> <p>Der geltende Regionalplan Münsterland (Stand: 17.04.2025) legt zeichnerisch für die geplante gewerbliche Baufläche Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Potenzialbereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P mit der Bezeichnung ST-WETT-04) fest.</p> <p>Die nachstehenden textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für die vorliegende Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen und das Kapitel 4 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sollte entsprechend</p>	<p>Die Entwurfsbegründung wird, soweit erforderlich, entsprechend den nachfolgenden Ausführungen ergänzt.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>angepasst werden:</p> <p>Das für die Siedlungsentwicklung grundlegende raumordnungsrechtliche Ziel 2-3 LEP NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen hat. Die GIB-P des Regionalplans sind nach dem Ziel III.1-2 Regionalplan MSL Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW.</p> <p>➤ Das Ziel 2-3 LEP NRW wird durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche beachtet.</p> <p>Nach Ziel III.1-2 Regionalplan MSL sind GIB-P Vorbehaltsgebiete, in denen der Siedlungsentwicklung bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sind gem. Ziel IV.1-1 Regionalplan MSL Vorbehaltsgebiete, in denen den Freiraumbelangen bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen sind.</p> <p>➤ Im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens hat daher eine Abwägung zwischen diesen beiden Vorbehaltsgebieten bzw. den Belangen des Freiraums und der Siedlung zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Entwurfsbegründung ist bereits Folgendes in Kapitel 5 „Standortbegründung“ ausgeführt worden: <i>Nach den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Wettringen auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Norden des Hauptorts; im übrigen Gemeindegebiet sind keine weiteren Gewerbestandorte zu</i></p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>Des Weiteren fordert das Ziel 6.1-1 LEP NRW i.V.m. Ziel III.1-3 Regionalplans MSL eine bedarfsgerechte und flächensparende Planung</p> <p>➤ Die Regionalplanungsbehörde ermittelt fortlaufend auf der Grundlage des LEP den jeweiligen</p>	<p><i>begründen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet bietet sich daher für die Erschließung weiterer Gewerbeflächen an, da es unmittelbar an durch Bebauungspläne festgesetzte Industriegebiete anschließt und hier in der aktuell gültigen Regionalplandarstellung bereits ein Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) dargestellt ist.</i></p> <p><i>Damit entspricht diese Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und auf der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans ist bereits eine grundsätzliche Abwägungsentscheidung darüber getroffen worden, dass hier weitere gewerbliche Bauflächen entwickelt werden können.</i></p> <p><i>Die moderate Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für die dringend erforderliche gewerbliche Entwicklung erfolgt mit Augenmaß und kann mangels verfügbarer Innenentwicklungsflächen nicht vermieden werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden.</i></p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>Siedlungsflächenbedarf der Gemeinden zum Zeitpunkt der Vorlage der gemeindlichen Planung. Die aktuellen Flächenbedarfe für die Wirtschaft von 35 ha (Stand: 17.04.2025) werden den vorhandenen gewerblichen Bauflächenreserven im gemeindlichen Flächennutzungsplan von 3 ha (Stand: 12.05.2025) gegenübergestellt. Auch die im Verfahren befindliche Gewerbeflächenplanungen und Rücknahmen sowie Inanspruchnahmen werden bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt.</p> <p>➤ Das Bedarfsziel 6.1-1 LEP NRW i.V.m. Ziel III.1-3 Regionalplans Münsterland wird mit dieser Gewerbeplanung beachtet.</p> <p>Der Grundsatz III.1-4 Regionalplan MSL fordert die Prüfung der Möglichkeit einer vorrangigen Entwicklung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächenreserven. Dabei sind gem. Ziel 6.1-1 Absatz 4 LEP NRW in Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen.</p> <p>Das Ziel III.1-5 Regionalplan MSL fordert zudem die Prüfung der Möglichkeit einer vorrangigen Entwicklung bisher unbeplanter Flächen innerhalb der GIB. GIB-P dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn z.B. nachweislich Flächen im GIB nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz 6.1.6 LEP</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>zu berücksichtigen.</p> <p>➤ Es wird empfohlen entsprechende Erläuterungen zu diesen Zielen und Grundsätzen in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p> <p>Mit Ziel III.1-6 Regionalplan MSL „Anschluss an bestehende Siedlungen“ soll eine geordnete Siedlungsentwicklung vom bestehenden Siedlungsrand her angestrebt werden, um eine mögliche Zersiedelung und sowie die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern. Dabei werden Verkehrswege innerhalb der Siedlungsbereiche und städtebauliche Grünflächen/-</p>	<p>Die Entwurfsbegründung wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass nach erneuter Prüfung in Wettringen die wenigen gewerblichen Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan entweder betriebsgebunden sind oder eigentumsrechtlich für etwaige Gewerbeansiedlungen übertragen und verplant sind (Grundsatz III.1-4). Daher besteht auch kein Anlass, gewerbliche Bauflächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen (Ziel 6.1-1 Abs. 4 LEP NRW).</p> <p>Im Hinblick auf ein hinreichendes Potential an gewerblichen Entwicklungsflächen und konkrete Anfragen von Unternehmen kann somit auf die Inanspruchnahme des GIB-Potenzialbereichs nicht verzichtet werden (Ziel III.1-5). Die Inanspruchnahme des GIB-Potenzialbereichs wird auch deshalb für vertretbar angesehen, da die landwirtschaftliche Freifläche hier durch die Ortsrandlage mit angrenzenden gewerblichen Nutzungen bereits eine Vorbelastung erfährt.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>strukturen nicht als Zäsur gewertet und stehen einem Anschluss in der Regel nicht entgegen.</p> <p>➤ Die geplante gewerbliche Baufläche grenzt an das bestehende Gewerbegebiet an. Ziel III.1-6 Regionalplan MSL wird beachtet.</p> <p>Der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW fordert die Gemeinden zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf.</p> <p>➤ Es wird empfohlen, entsprechende Erläuterungen zu diesem Grundsatz in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p> <p>Ergänzend empfehle ich, auch zu nachfolgend genannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Münsterland Erläuterungen in die Begründung zur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwurfsbegründung wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass nach erneuter Prüfung innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets derzeit keine Innenentwicklungspotentialflächen verfügbar gemacht werden können (Baulücken, Brachflächen etc.). Durch die Lage an einer Erschließungsstraße werden zudem keine zusätzlichen verkehrlichen Baumaßnahmen notwendig.</p> <p>Insgesamt kann, wie in der Entwurfsbegründung bereits in Kapitel 1 „Anlass, Ziel und Zweck der Planung“ ausgeführt, nur durch die Darstellung weiterer gewerblicher Bauflächen eine Abwanderung bzw. ein Ausweichen von Gewerbebetrieben in andere Gemeinden vermieden werden. Die Sicherung und Schaffung wohnortnaher Arbeits- und Ausbildungsplätzen kommt dabei insbesondere der Wetringer Bevölkerung zugute.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel ➤ Z III.4-1 Vorrang von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben 	<p>In der Entwurfsbegründung ist bereits Folgendes in Kapitel 8.4 „Klimaschutz/Klimaanpassung“ ausgeführt worden: <i>Diese gewerblich-industrielle Entwicklung erfüllt durch die Standortwahl wesentliche Anforderungen an den Klimaschutz, da die Wohnsiedlungsbereiche der Gemeinde Wettringen für künftige Arbeitnehmer auf kurzem Wege ohne motorisierte Unterstützung zu erreichen sind. Nach dem Umweltbericht gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima verloren. Es kommt zwar zu einem Verlust einer kaltluftproduzierenden Fläche; diese weist im vorliegenden Fall jedoch keine besondere Bedeutung auf. Ein hoher Versiegelungs-grad kann zu starker Aufheizung innerhalb des geplanten Baugebietes führen. Mit den geplanten Durchgrünungsmaßnahmen kann das Mikroklima positiv beeinflusst werden.</i></p> <p><i>Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird mit Blick auf die städtebaulichen Planungsziele und in Würdigung der benachbarten Festsetzungen als Industriegebiet festgesetzt. Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I bis IV nach dem aktuell gültigen Abstandserlass NRW von 2007 sind nicht zulässig, da ein Mindestabstand von 500 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden kann. Um unnötige Härten zu vermeiden, können Betriebe der Abstandsklasse IV jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall</i></p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es ist daher notwendig, dass in den Planunterlagen deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben. Zwar ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema in Teilen erkenntlich, jedoch ist diese nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel I.1.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement) • Ziel I.2.1 (Allgemeines: Klimawandel und -anpassung) • Grundsatz II.1.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG) <p>Unter Nennung eben dieser Festlegungen sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz an sich, sind diese Vorgaben abzarbeiten. Detaillierte Informationen zur Einordnung und Anwendung des BRPH sowie Datengrundlagen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster – Regionalplanung unter</p>	<p><i>durch Gutachten die immissionsmäßige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.</i></p> <p>In der Entwurfsbegründung ist bereits Folgendes in Kapitel 9.2 „Hochwasserschutz“ ausgeführt worden: <i>Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG.</i></p> <p><i>In der Starkregengefahrenkarte NRW sind nur einzelne Randbereiche des Plangebiets gekennzeichnet, die bei Starkregen um bis zu 25 cm überflutet werden würden. Die Topografie sollte im Rahmen der Baureifmachung analog der Bestandssituation beibehalten werden, damit Niederschlagswasser auch künftig bei Starkregenereignissen oberflächlich ohne Verursachung großer Schäden in die freie Landschaft nördlich des Plangebiets abläuft.</i></p> <p><i>In Entwässerungsanträgen für die künftigen Gewerbestandstücke ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“ zu führen, sofern die abflusswirksame Fläche des</i></p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		„Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)“.	<i>Grundstückes mehr als 800 m² beträgt.</i>
Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48128 Münster	25.11.2025	<p>Die Gemeinde Wettringen beabsichtigt mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes um rd. 2,3 ha „gewerbliche Baufläche“.</p> <p>Der geltende Regionalplan Münsterland (Stand: 17.04.2025) legt zeichnerisch für die geplante gewerbliche Baufläche Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Potenzialbereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P mit der Bezeichnung ST-WETT-04) fest.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 24.06.2025 (siehe Anlage) habe ich Ihnen mitgeteilt, welche textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die vorliegende Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zur Prüfung, ob die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, ist es erforderlich, dass die Gemeinde sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit den Zielen und Grundsätzen aus meiner Stellungnahme auseinandersetzt. Dafür hatte ich empfohlen, dass Kapitel 4 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung um Erläuterungen zum Umgang mit den v.g. Zielen und</p>	<p>Unter Verweis auf die übrigen Kapitel der Entwurfsbegründung zur förmlichen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 wird zusammenfassend betont, dass die hier einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung bereits weitgehend beachtet bzw. berücksichtigt worden sind.</p>

Name:	Datum:	Stellungnahmen:	Erwiderungen:
		<p>Grundsätzen entsprechend zu ergänzen. In dem mir vorliegenden Entwurf sind jedoch keine Erläuterungen zu den Grundsätzen und Zielen enthalten. Eine abschließende Stellungnahme ist daher auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen nicht möglich.</p>	
<p>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48128 Münster</p>	<p>16.01.2026</p>	<p>Die Gemeinde Wettringen beabsichtigt mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes um rd. 2,3 ha „gewerbliche Baufläche“.</p> <p>Mit Stellungnahmen vom 24.06.2025 und 25.11.2025 habe ich Ihnen mitgeteilt, welche zeichnerischen textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die vorliegende Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind und entsprechende Erläuterungen und Ausführungen in der Planbegründung angeregt.</p> <p>Die nun vorliegende Erwiderung auf meine Stellungnahmen und die aktualisierte Planbegründung enthalten ausreichende Erläuterungen zum Umgang mit den relevanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>